

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung des Unteren Murtals zum UNESCO Biosphärenpark Nr. 1**

Aufgrund der §§ 2, 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Steiermärkischen Biosphärenparkgesetzes 2022, LGBl. Nr. 65/2022, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 83/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Das Gebiet der Gemeinden Mureck, Halbenrain und Bad Radkersburg sowie Teile der Gemeinden Straß in der Steiermark und St. Veit in Steiermark werden zum UNESCO Biosphärenpark erklärt. Dieses Gebiet wird als UNESCO Biosphärenpark Nr. 1 „Unteres Murtal“ bezeichnet.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung dient insbesondere dem Schutz des flusstypischen Ökosystems einschließlich seiner vielfältigen und miteinander vernetzten Biotope und Habitate, ihrem Reichtum an Tier- und Pflanzenarten, der Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft sowie dem Schutz einer landschaftsverträglichen, nachhaltigen Landnutzung und Regionalentwicklung.

#### **§ 3**

##### **Schutz- und Entwicklungsziele**

Die Erreichung des Schutzzweckes soll insbesondere durch folgende Ziele sichergestellt werden:

1. in der Kernzone:
  - a) die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der Mur als Flusslebensraum, einschließlich der Ufervegetation und des unberührten Auwald Lebensraumes im Sinne der Funktionsfähigkeit seiner Ökosysteme;
  - b) die Entwicklung eines nachhaltigen, naturorientierten Besuchermanagements.
2. in der Pflegezone:
  - a) die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen Landnutzung, insbesondere eines lebensraumtypischen standortgemäßen Auwald Lebensraumes;
  - b) die Förderung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden lebensraumtypischen Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume.
3. in der Entwicklungszone:
  - a) die Erhaltung und Entwicklung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, des reichhaltigen Natur- und Kulturerbes, ihrer Nutzungsvielfalt und des sich daraus ergebenden Nutzungspotenziales als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für den Menschen sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftungsform;
  - b) die Stärkung der regionalen Identität.
4. in allen drei Zonen:
  - a) die Regulierung des Wildbestandes zur Erhaltung und Entwicklung einer standortgerechten Naturverjüngung mit lebensraumtypischen heimischen Gehölzen;
  - b) die Unterstützung und Förderung von Umweltbildung, Bewusstseinsbildung, Forschung und Monitoring sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung;

- c) die Entwicklung und Umsetzung eines grenzüberschreitenden Managements des „5-Länder-UNESCO-Biosphärenparks Mur-Drau-Donau“;
- d) die Entwicklung und Umsetzung eines den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werdenden nachhaltigen Tourismus.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung des Biosphärenparkleitungskomitees**

Das Biosphärenparkleitungskomitee setzt sich zusammen aus:

1. vier Vertretungspersonen aus den Regionen, in denen sich der Biosphärenpark befindet; das sind:
  - a) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Regionalverbandes der Region Südoststeiermark Steirisches Vulkanland;
  - b) zwei Vertretungspersonen des Regionalverbandes aus dem Regionalvorstand der Region Südoststeiermark Steirisches Vulkanland;
  - c) einer Vertretungsperson des Regionalverbandes aus dem Regionalmanagement der Region Südoststeiermark Steirisches Vulkanland;
2. zwei von der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entsandten Vertretungspersonen;
3. einer Vertretungsperson der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Biosphärenpark befindet;
4. der Bezirksnaturschutzbeauftragten/dem Bezirksnaturschutzbeauftragten der Baubezirksleitung Südoststeiermark;
5. einer Vertretungsperson vom Tourismusverband der Region Südoststeiermark, in der sich der Biosphärenpark befindet;
6. der Biosphärenparkmanagerin/dem Biosphärenparkmanager, wobei ihr/ihm kein Stimmrecht zukommt.

#### **§ 5**

##### **Bewilligungspflicht**

In der Entwicklungszone außerhalb vom Landschaftsschutzgebiet bedürfen Solarkraftanlagen ab 2.500 m<sup>2</sup> und Windkraftanlagen gemäß § 9 Steiermärkisches Biosphärenparkgesetz 2022 einer Bewilligung der Steiermärkischen Landesregierung.

#### **§ 6**

##### **Abgrenzung des Biosphärenparks**

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:80.000 (Anlage 1) und von 133 Detailplänen im Maßstab 1:4.000 (Anlage 2).

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landesrätin Lackner

**Anlage 1**

**Anlage 2**